jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/21 5Ob302/02a, 1Ob129/14y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2003

Norm

MRG §46b

Rechtssatz

Aus dem in § 46b MRG verwendeten Begriff "sein Anhebungsbegehren" ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber nur ein einziges Anhebungsbegehren im Auge hatte, wenn nicht ein Fall schrittweiser Anhebung nach § 46a Abs 2 bis 4 MRG vorliegt. Im Anhebungsbegehren liegt ein den Mietvertrag änderndes Gestaltungsrecht des Vermieters. Durch die Ausübung dieses Rechtes wird jedenfalls die Höhe des begehrten Mietzinses festgesetzt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 302/02a
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 302/02a
- 1 Ob 129/14y
  Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 129/14y
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117695

Im RIS seit

20.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at